

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

**Gemeinde Altenbeken
Jugend- und Sportamt
Bahnhofstr. 5a
33184 Altenbeken**

<i>Personenkonto-Nr.</i>	<i>BE-GR.</i>
(Bitte nicht ausfüllen)	

Bitte Einkommensnachweise beifügen!

I. Persönliche Angaben

Name des Kindes/der Kinder	Geburtsdatum	Aufnahmemonat	Name der Tageseinrichtung	wöchentlicher Betreuungsumfang		
				25 Std.	35 Std.	45 Std.

Name, Vorname, Anschrift der Mutter/Pflegemutter					
Berufstätig als (bitte ankreuzen)					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiterin/ Angestellte	Beamtin/ Richterin	Selbstständige	geringfügig beschäftigt	nicht berufstätig	Elternzeit
Erwerbstätig seit:					

Name, Vorname, Anschrift des Vaters/Pflegevaters					
Berufstätig als (bitte ankreuzen)					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiter/ Angestellter	Beamter/ Richter	Selbstständiger	geringfügig beschäftigt	nicht berufstätig	Elternzeit
Erwerbstätig seit:					

Das Kind/Die Kinder lebt/leben

- bei beiden Elternteilen
- bei einem Elternteil
- in Vollzeitpflege bei den Pflegeeltern
(Kinderfreibetrag oder Kindergeld wird uns gewährt)

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder: _____

BITTE WENDEN

II. Angaben zum Elterneinkommen

Nach § 7 der Elternbeitragssatzung – EBS-KiBiz – des Kreises Paderborn haben die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung anzugeben welcher Beitragsstufe sie zuzuordnen sind. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen (z.B. Einkommenssteuerbescheide, Lohnsteuerkarten, Verdienstbescheinigungen, Bescheide über öffentliche Leistungen) nachzuweisen. Nachzuweisen sind die Kalenderjahre in denen die Kindertagesstätte besucht wird. Beachten Sie bitte hierzu die in der beigefügten Anlage gegebenen Erläuterungen.

II.1. Einkunftsarten:

- Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Steuerfreie Einnahmen (z.B. 450,00 €-Job, etc.)
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - Einnahmen aus Kapitalvermögen (sofern sie den Sparerfreibetrag übersteigen)
 - Unterhaltsleistungen
 - Öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Asylbewerberleistungen, Krankengeld, etc.)
 - Sonstige Einnahmen:
-

II.2. Meine/Unsere gesamten positiven Einkünfte betragen im Kalenderjahr 20 _____

- | | | |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bis 25.000,00 € | <input type="checkbox"/> Bis 30.000,00 € | <input type="checkbox"/> Bis 35.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> Bis 40.000,00 € | <input type="checkbox"/> Bis 45.000,00 € | <input type="checkbox"/> Bis 50.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> Bis 60.000,00 € | <input type="checkbox"/> Bis 70.000,00 € | <input type="checkbox"/> Bis 80.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> Bis 90.000,00 € | <input type="checkbox"/> Bis 100.000,00 € | <input type="checkbox"/> Bis 120.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> Bis 125.000,00 € | | |

II.3. Mir/Uns ist bekannt, dass

- diese Erklärung zum Elterneinkommen ausgefüllt und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt zurückgegeben werden muss, wenn keine Frist angegeben ist.
- der Höchstbeitrag festgesetzt wird, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden und die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden.
- Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnisse unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und nachzuweisen sind.
- zu wenig gezahlte Beiträge umgehend nachzuzahlen sind, wenn unvollständige oder falsche Angaben gemacht oder wenn Änderungen nicht mitgeteilt wurden.

II.4. Ich/Wir versichere/versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Datum

Unterschrift der Mutter/Pflegemutter

Unterschrift des Vaters/Pflegevaters

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Ihr/e Kind/er besucht/besuchen in Kürze eine Tageseinrichtung für Kinder. Damit ich feststellen kann, welchen Betrag Sie nach den Vorschriften der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung – ESB-KiBiz)“ zu leisten haben, bitte ich Sie, die beigefügte „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ auszufüllen, Ihre Einkünfte durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und „**innerhalb 4 Wochen**“ nach Erhalt an mich zurückzusenden, sollte keine andere Frist angegeben sein.

Zum Ausfüllen des Fragebogens werden Ihnen folgende Erläuterungen hilfreich sein:

Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Hierbei ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Pflegeeltern zahlen unabhängig von ihrem tatsächlichen Einkommen den Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensgruppe ergibt. Auf Antrag kann der Beitrag durch das Kreisjugendamt Paderborn zusätzlich zum Pflegegeld wieder ausgezahlt werden.

Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres. Zugrunde gelegt werden die Bruttoeinnahmen aus den verschiedenen Einkunftsarten. Hiervon sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Sofern nicht durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, gelangen die Werbungskostenpauschalen in Abzug. Beamte, Richter und ähnliche Einkommensbezieher haben ein geringeres Bruttoeinkommen als andere vergleichbare Arbeitnehmer. Aus diesem Grund wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Einkommen hinzugerechnet.

Negativeinkünfte können nicht berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, ist nicht zulässig.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und hier nicht genannt sind, unabhängig davon, ob die steuerfrei oder steuerpflichtig sind.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, Reisekosten und Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfall werden bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens nicht berücksichtigt. Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bei einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen; in anderen Fällen beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz abzuziehen. Hierbei handelt es sich um den Kinderfreibetrag in Höhe von **2.358,00 €** und um den Betreuungsfreibetrag in Höhe von **1.320,00 €**. Die vorgenannten Beträge gelten für Alleinerziehende. Bei verheirateten Eltern **verdoppeln** sich die Freibeträge.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des

Kalendervorjahres zurückzugreifen. In diesem Fall legen Sie bitte den entsprechenden Einkommenssteuerbescheid vor.

Die monatlichen Elternbeiträge werden ab dem 01.08.2017 wie folgt gestaffelt:

Jahresbrutto- einkommen		Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
		wöchentlicher Betreuungsumfang bis			wöchentlicher Betreuungsumfang bis		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis	25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	30.000 €	34,00 €	40,00 €	54,00 €	75,00 €	89,00 €	119,00 €
bis	35.000 €	46,00 €	55,00 €	74,00 €	96,00 €	114,00 €	152,00 €
bis	40.000 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €
bis	45.000 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €
bis	50.000 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €
bis	60.000 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €
bis	70.000 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €
bis	80.000 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €
bis	90.000 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €
bis	100.000 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €
bis	120.000 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €
über	125.000 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) und wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Die Elternbeiträge werden jeweils bis zum 15. des Monats fällig.

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

Die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ mit den dazugehörigen Einkommensnachweisen ist jedoch auch für die beitragsfreien Geschwisterkinder einzureichen.

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich bitte an das

Hauptamt der Gemeinde Altenbeken, Telefon 05255 1200-12

oder an das Kreisjugendamt Paderborn.